STRK.2016.93

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. Februar 2017

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014 (Liegenschaftsunterhaltskosten, § 31 Abs. 2 lit. a StG; Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG; Beiträge an die Säule 3a, § 32 Abs. 1 lit. e StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in der Steuererklärung pro 2014 einen Abzug für Liegenschaftsunterhalt in der Höhe von CHF 12‘721.00, Unterstützungsabzüge in der Höhe von CHF 11‘000.00 für die Eltern der Ehefrau sowie einen Abzug für Beiträge an die Säule 3a der Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘200.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 10. März 2016 rechnete die Steuerverwaltung sämtliche Abzüge auf und gewährte lediglich die Liegenschaftskostenpauschale.

B. Dagegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 7. April 2016 Einsprache und machten sinngemäss geltend, dass der Abzug für den Liegenschaftsunterhalt, die Unterstützungsabzüge sowie der Abzug für die Beträge an die Säule 3a der Ehefrau zu gewähren seien.

Mit Entscheid vom 4. Mai 2016 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass die durch die B GmbH ausgeführten Unterhaltsarbeiten nicht abzugsfähig seien, da die Rekurrenten es unterlassen hätten, die Jahresrechnung und Kontoauszüge der B GmbH einzureichen, aus welchen eine gewinnwirksame Verbuchung dieser Unterhaltsarbeiten ersichtlich wäre. Der Unterstützungsabzug könne nicht gewährt werden, da die Leistungen nicht mittels Bank- bzw. Postbeleg nachgewiesen worden seien. Die Einsprache wurde auch bezüglich Abzug für Beiträge an die Säule 3a der Ehefrau abgewiesen, da mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren alle Abzüge pauschal abgegolten seien.

C. Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 erheben die Rekurrenten Rekurs und beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid aufzuheben und die geltend gemachten Abzüge zu gewähren. Mit Schreiben vom 24. Juni 2016 sowie 2. August 2016 reichen die Rekurrenten nochmals Unterlagen ein und halten an ihren Anträgen fest.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. September 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Mai 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 30. Mai 2016 (Datum des Poststempels: 2. Juni 2016) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Mai 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und die geltend gemachten Abzüge zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen Abzug für Liegenschaftsunterhalt in der Höhe von CHF 12‘721.00, Unterstützungsabzüge in der Höhe von CHF 11‘000.00 sowie keinen Abzug für Beiträge an die Säule 3a der Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘200.00 gewährt hat.

3. a) Gemäss § 31 Abs. 2 StG können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten (lit. a), die Versicherungsprämien (lit. b), die Kosten der Verwaltung durch Dritte (lit. c) sowie die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen, abgezogen werden. Abzugsfähig sind nur die tatsächlichen Kosten.

   b) Als abziehbare Liegenschaftskosten bzw. Unterhaltskosten gelten nach § 34 Abs. 1 lit. a der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) insbesondere die Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine wertvermehrenden Aufwendungen darstellen. Bei Grundstücken des Privatvermögens sind die Liegenschaftskosten in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden (§ 33 Abs. 2 StV).

   c) Die Rekurrenten machten Liegenschaftsunterhaltskosten in der Höhe von CHF 12‘721.00 geltend. Die Steuerverwaltung rechnete diesen Betrag auf und gewährte lediglich die Liegenschaftskostenpauschale. Sie begründete dies damit, dass Liegenschaftsunterhaltsarbeiten nicht dem Gesellschaftszweck der B GmbH ent-

sprechen. Der Rekurrent sei Eigentümer aller Stammanteile und Geschäftsführer der Gesellschaft. Es sei daher an die Abzugsfähigkeit der Renovations- und Unterhaltskosten erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Steuerverwaltung habe sich zu vergewissern, dass es sich dabei nicht um nichtbesteuerte Eigenleistungen handle. Mangels Nachweis der Materialkosten könnten diese nicht in Abzug gebracht werden.

d) Die Rekurrenten machen dagegen geltend, dass der Nachweis vollständig erbracht worden sei und es sich um steuerwirksamen Umsatz handle. Zudem sei der Zweck der B GmbH im Handelsregister angepasst worden.

e) Betreffend Beweislast stellt sich die Frage, wer die Folgen zu tragen hat, wenn die Beweiserhebung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt (Beweislosigkeit). In analoger Anwendung von Art. 8 ZGB trägt auch im Steuerrecht derjenige die Beweislast, welcher aus einer behaupteten, aber unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können. Nach Lehre und Rechtsprechung trägt demzufolge die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen, die steuerpflichtige Person die Beweislast für steueraufhebende Tatsachen (vgl. BGE 140 II 248, E. 3.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2015.28 vom 16. Juni 2015, E. 5.2; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Auflage, Zürich 2016, S. 519). Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516).

f) Der Gesellschaftszweck der B GmbH wurde am 28. August 2015 geändert. Bis dahin war der Zweck der Gesellschaft im Bereich der Softwarelösungen, Administration, Verwaltung sowie Buchführung. Liegenschaftsunterhaltsarbeiten waren mit dem Gesellschaftszweck im Jahr 2014 nicht abgedeckt. Aus dem Gesellschaftszweck kann deshalb für die kantonalen Steuern pro 2014 nichts zugunsten der Rekurrenten abgeleitet werden.

g) Die Prüfung der Buchhaltung ergibt, dass die geltend gemachten Aufwendungen umsatzwirksam verbucht worden sind. Dies wurde mittels der eingereichten Kontoauszüge bewiesen. Die Rekurrenten haben es jedoch unterlassen, Belege über die Art der geltend gemachten Unterhaltskosten einzureichen. Die Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen kann somit nicht überprüft werden. Deshalb ist der Rekurs in diesem Punkt mangels Nachweis der Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen abzuweisen.

4. a) § 35 Abs. 1 lit. b StG sieht vor, dass CHF 5'500.00 vom Einkommen abgezogen werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in Höhe des Abzuges beiträgt.

b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist einerseits das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Ebenso ist darunter auch die Unterhaltspflicht für minderjährige bzw. sich in Ausbildung befindende Kinder zu verstehen. Nach Art. 328 ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

c) Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_154/2009 vom 28. September 2009, E. 5.2 mit Hinweisen; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in BStPra 6/2007, S. 513 ff.). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2008 vom 28. Juli 2009, E. 5.2 mit Hinweisen).

d) Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit der Begründung ab, dass kein ausreichender Nachweis der Unterstützungszahlungen eingereicht worden sei. Im Rekursverfahren machen die Rekurrenten nun geltend, dass sie Überweisungen an Frau C (Mutter der Rekurrentin) in der Höhe von CHF 5‘409.55 getätigt hätten und reichen dazu Kontoauszüge des Privatkontos bei der PostFinance AG ein. Für die Gewährung des Unterstützungsabzuges müssen Leistungen von mindestens CHF 5‘500.00 erbracht werden. Dieser Mindestumfang ist im vorliegenden Fall nicht erreicht bzw. wurde nicht nachgewiesen, weshalb kein Abzug gewährt werden kann.

5. a) Nach § 32 Abs. 1 lit. e StG können Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von den Einkünften abgezogen werden.

b) Die Rekurrenten deklarierten in der Steuererklärung pro 2014 einen Abzug für Beiträge an die Säule 3a der Ehefrau in der Höhe von CHF 1‘200.00. Die Rekurrentin bezog im Jahr 2014 einen Lohn in der Höhe von CHF 6‘887.00. Dieser wurde im vereinfachten Abrechnungsverfahren mittels Quellensteuer besteuert.

c) Die Quellensteuer wird losgelöst vom übrigen Einkommen erhoben. Abzüge (Sozialabzüge oder Berufskosten) sind weder pauschal noch in effektiver Höhe möglich (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 37a N 9). Im vereinfachten Abrechnungsverfahren sind keine Tarifkorrekturen möglich. Es besteht daher auch keine Möglichkeit, im Zusammenhang mit vereinfacht abgerechneten Arbeitsentgelten einen Beitrag an die Säule 3a abzuziehen. Der Rekurs ist deshalb auch in diesem Punkt abzuweisen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht die geltend gemachten Abzüge nicht gewährt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 700.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.